

Eignerstrategie 2025

des Kantons Luzern für die Luzerner Pensionskasse (öffentlich-rechtliche Anstalt)

Einleitung

Arbeitgeber, die obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschäftigen, müssen gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen.

Der Kanton Luzern hat eine eigene Vorsorgeeinrichtung, die Luzerner Pensionskasse LUPK, als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet (vgl. § 63 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001, Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51). Die LUPK versichert das Personal des Kantons, seiner rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften sowie die von den Gemeinden angestellten Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste. Auch für Arbeitgeber, die öffentliche Aufgaben erfüllen und die wirtschaftlich oder finanziell eng mit dem Kanton Luzern verbunden sind oder sich gestützt auf eine gesetzliche Grundlage der Kasse anschliessen können, ist es möglich, ihr Personal bei der LUPK durch einen Anschlussvertrag zu versichern.

Die LUPK nimmt unter den Beteiligungen des Kantons Luzern eine besondere Stellung ein (Minderheitsbeteiligung/Interessenbeteiligung). Das von der LUPK verwaltete Vermögen gehört nicht dem Kanton, den Gemeinden oder den angeschlossenen Arbeitgebern, sondern den Versicherten. Bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich nicht um Staatsbeiträge, die ein Beitragscontrolling verlangen.

Das strategische Leitungsorgan der LUPK ist der Vorstand. Er setzt sich paritätisch zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber. Die Interessen der Arbeitgeber werden durch die Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter wahrgenommen, die vom Regierungsrat gewählt werden. Der Kanton nimmt im Vorstand der LUPK in erster Linie die Rolle als Arbeitgeber und nicht diejenige als Eigner wahr. Dabei werden die unternehmerischen Freiheiten der LUPK berücksichtigt.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der LUPK verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton Luzern aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der LUPK als Leitplanken,

innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbestimmt und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die LUPK.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation der LUPK:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40),
- Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51): regelt die Rechtsform und Organisation (§ 63), die Höhe der Arbeitgeberbeiträge (§ 63a) und die versicherte Besoldung (§ 63b),
- Reglement der Luzerner Pensionskasse vom 12. Dezember 2013 (LUPK-Reglement; SRL Nr. 135): regelt das Versicherungsverhältnis der Versicherten.

B Ziele des Eigners

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- ihren Versicherten und ihren Angehörigen einen umfassenden Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bietet,
- Leistungen anbietet, die über die gesetzlichen BVG-Mindestleistungen hinausgehen,
- ein modellmässiges Leistungsziel von rund 50 Prozent der versicherten Besoldung im Rentenalter anstrebt,
- eine im Vergleich zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und vergleichbaren Unternehmen in der Zentralschweiz attraktive Vorsorgeeinrichtung ist, dies in Bezug auf die Beiträge und die Leistungen,
- bei den neuen Arbeitgebern, die ihre Angestellten bei der LUPK versichern, auf eine gute Risikostruktur achtet,
- eine finanzielle Stabilität anstrebt.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- basierend auf ihrer Risikofähigkeit und ihrem periodisch zu überprüfenden Anlagereglement eine mittel- bis langfristig marktkonforme Rendite erreicht,
- ihre Anlagen zur Risikostreuung auf verschiedene Anlagekategorien verteilt und auch innerhalb der einzelnen Anlagekategorien eine Diversifikation sicherstellt,
- für den Performancevergleich für alle Anlagekategorien einen passenden Referenzindex (Benchmark) definiert,
- einen Deckungsgrad von über 100 Prozent anstrebt und eine angemessene Wertschwankungsreserve erarbeitet,
- bei einer Unterdeckung die gemäss LUPK-Reglement möglichen Massnahmen sowie die innerhalb der Eckwerte gemäss Personalgesetz möglichen, effektiven und sozialverträglichen Massnahmen für eine Sanierung ergreift und den Regierungsrat rechtzeitig über die geplanten Sanierungsmassnahmen informiert.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- eine führende Rolle als zukunftsorientierte Vorsorgeeinrichtungen einnimmt,
- eine nachhaltige und ethische Anlagepolitik verfolgt,

- ihr wegweisendes Anlageverhalten weiterführt und ihre Obligationen- und Aktienanlagen periodisch von unabhängigen Experten nach ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) überprüfen lässt sowie regelmässig an den PACTA-Klimatests teilnimmt und dessen Ergebnisse dem Kanton übermittelt,
- ihre Anlagen schrittweise weiterentwickelt, damit diese mit dem Klimaziel netto Null 2050 kompatibel sind,
- in ihrer Immobilienstrategie mehrheitlich Anlagen in der Schweiz berücksichtigt und dabei ein Augenmerk auf ökologische und energetische Aspekte (u.a. Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs) richtet, dies bei Neubauten, Sanierungen und dem Betrieb von Liegenschaften,
- ihr Mobilitätsmanagement überprüft und dieses im Sinn der Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern weiterentwickelt (z.B. Förderung mobil flexibles Arbeiten zur Vermeidung von Verkehr, Verlagerung des durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verursachten Privatverkehrs auf den öffentlichen Verkehr bzw. auf den Fuss oder Veloverkehr),
- für ihre betriebliche Geschäftstätigkeit das Ziel «Netto Null bis 2040» im Einklang mit den Definitionen in der Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022-2026, Massnahme KS-V6.1 verfolgt, wie beispielsweise in den Bereichen Heizung sowie Stromproduktion am Geschäftsdomizil im Eigenbesitz, Beschaffung von Fahrzeugen (Fahrzeuge mit alternativem Antrieb) oder Mobilitätsmanagement,
- im Bereich Finanzstrategie ein mit dem Ziel «Netto Null 2050» sowie dem Klimaabkommen von Paris kompatibler Absenkpfad des Wertschriften-Portfolios definiert,
- mindestens alle vier Jahre einen Klimabericht erstellt, das nächste Mal spätestens im Mai 2029. Dieser zeigt auf, mit welchen Massnahmen erstens das Ziel «Netto Null bis 2040» in ihrer betrieblichen Geschäftstätigkeit und zweitens das Ziel «Netto Null bis 2050» im Bereich Finanzstrategie erreicht wird.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- das Gleichstellungsgesetz und insbesondere die Lohngleichheit einhält,
- Ausbildungsplätze anbietet und eine angemessene Betreuung sowie Ausbildung der Lernenden sicherstellt. Dabei sollen die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Berufe berücksichtigt und die Qualitätsstandards der jeweiligen Branchenverbände eingehalten werden,
- sich an das Vergütungssystem des Kantons anlehnt,
- ihren Mitarbeitenden marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bietet,
- eine Personalpolitik verfolgt, die ethischen Grundsätzen entspricht.

C Vorgaben zur Führung

Das strategische Leitungsorgan, d.h. der Vorstand der LUPK als oberstes Organ, ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Reglementen umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Der Regierungsrat

- wählt die Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter in den Vorstand der LUPK und achtet darauf, dass beide Geschlechter zu mindestens 30 Prozent vertreten sind,

- beachtet bei der Auswahl der Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter, dass diese alle wesentlichen Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der LUPK versichert haben, repräsentieren, und aufgrund ihrer Funktion einen direkten Zugang zu den entsprechenden Departements- oder Geschäftsleitungen haben,
- erwartet, dass Offenlegungs- und Ausstandsregelungen für den Vorstand der LUPK vorgesehen sind,
- entscheidet über die Entlassung der Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter aus dem Vorstand der LUPK,
- erwartet, dass der Vorstand der LUPK, sofern in der Geschäftsleitung nicht jedes Geschlecht mindestens zu 20 Prozent vertreten ist, die Abweichung begründet.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet von der LUPK, dass

- die Rechnungslegung in Darstellung und Bewertung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ("true and fair view") der LUPK vermittelt,
- die Rechnungslegung den Bestimmungen von Artikel 48 der Verordnung über die beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV; SR 831.441.1) und der von der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (SWISS GAAP FER) erlassenen Richtlinie 26 entspricht,
- sie Wertschwankungsreserven hält, die mindestens auf den Grundlagen von Artikel 48 BVV2 und von SWISS GAAP FER basieren,
- sie den Regierungsrat über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert (Geschäftsbericht) sowie den Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle beilegt,
- sich die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes der LUPK zusammen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der LUPK mindestens einmal pro Jahr für eine Aussprache mit dem Regierungsrat trifft.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- ihre Prozesse effizient organisiert, die Vorteile der Digitalisierung nutzt und ihre Verwaltungskosten pro versicherte Person nicht höher sind als diejenigen des kostengünstigsten Drittels vergleichbarer Vorsorgeeinrichtungen,
- eine Kostentransparenzquote von 100 Prozent ausweist (Abweichungen davon sind in der Jahresrechnung begründet offenzulegen),
- ihre Vermögensverwaltungskosten (in Prozent der kostentransparenten Vermögensanlagen) nicht höher sind als der Durchschnitt einer repräsentativen Vergleichsgruppe von Vorsorgeeinrichtungen,
- ein internes Kontrollsystem und Risikomanagement führt.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der LUPK, dass sie

- ihn über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert,
- die im Jahr 2023 erlangte Datenschutz-Zertifizierung aufrechterhält,
- die Versicherten und die Arbeitgeber periodisch über den Geschäftsverlauf informiert,
- ihren Geschäftsbericht aus Nachhaltigkeitsgründen ausschliesslich auf der LUPK-Webseite veröffentlicht,

- im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Vorstand der LUPK und die Geschäftsleitung der LUPK publiziert,
- im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Vorstands der LUPK, die Präsidentin/den Präsidenten des Vorstands der LUPK, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer ausweist.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 491 vom 6. Mai 2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie vom 18. Mai 2021 und sie wird auf der [Kantonswebsite](#) publiziert.

6. Mai 2025